

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 31. März 2021 den 67. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 12. Mai 2021 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

67. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 24 § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 24 – Prävention, Gesundheitsförderung und Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheiten“ die Wörter „und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „sowie die medikamentöse Malariaphylaxe entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Globale Gesundheit e. V. (DTG) zur Malariaphylaxe“ eingefügt.
- 2) § 26 § 26 wird wie folgt gefasst:
- „§ 26 - Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz**
- (1) Die KKH gewährt ihren Versicherten Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler o-

der telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Die Leistungen müssen den vom GKV-Spitzenverband gemeinsam und einheitlich beschlossenen Vorgaben und Kriterien zur Umsetzung des § 20k Absatz 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- (2) Die Angebote und Leistungen sind zielgruppengerecht zu gestalten und sollen in Abhängigkeit der Vorkenntnisse der Nutzer in verschiedenen (Medien-)Formaten angeboten werden. Für Angehörige von Zielgruppen mit geringer digitaler Gesundheitskompetenz soll berücksichtigt werden, dass nicht nur digitale Formate und Medien eingesetzt werden. Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne Bezug zu Gesundheitsthemen vermitteln, können nicht angeboten werden.
- (3) Die KKH übernimmt die Kosten für die von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durch Dritte entwickelte bzw. bereitgestellte Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz in voller Höhe. An den Kosten für Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz von Fremdanbietern, die den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entsprechen, beteiligt sich die KKH mit einem Zuschuss in Höhe von 90 vom Hundert; die Höhe des Zuschusses ist auf höchstens 80 Euro begrenzt. Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen keinen Eigenanteil. Die Kostentragung der Kasse ist auf eine Leistung zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz pro Kalenderjahr beschränkt.

3) § 29b

In § 29b Absatz 2 Buchstabe c) werden nach den Wörtern „orthopädischen Eingriffs an“ das Wort „Knie“ und das Komma gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt bis auf Artikel I Nummer 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel I Nummer 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 67. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Kasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 31. März 2021 beschlossen.

Hannover, den 23. April 2021

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 12. Mai 2021.